Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Steinfurt vom 14.12.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten beschlossen:

§ 1
Allgemeines / Präambel

(1) Die Stadt Steinfurt stellt ihre Sportstätten im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner auf der Grundlage der „Ordnung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Steinfurt“ in der Fassung vom 14.12.2006 zur Verfügung.

(2) Die Stadt kommt ihrer übernommenen Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln - im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit - nach. Der stetig steigenden Bedeutung des Sports und der zunehmenden Zahl von Sporttreibenden steht gleichzeitig jedoch der Zwang zur Haushaltskonsolidierung gegenüber. Daher ist es unvermeidlich, ab dem 01.01.2007 Entgelte für die Benutzung der Sportstätten zu erheben.

(3) Die Gesamthöhe der Benutzungsentgelte beläuft sich jährlich auf ca. 50.000 €, hiervon entfallen ca. 43.000 € auf die Sporthallen und -plätze sowie ca. 7.000 € auf die Bäder zur Verlustabdeckung.

§ 2
Nutzungsberechtigte

(1) Die Stadt Steinfurt stellt ihre Sportanlagen vorrangig den städtischen Schulen und den Steinfurter Sportvereinen, die aktive Jugendarbeit leisten, zur Verfügung.

(2) Grundsätzlich können sämtliche Sportstätten von Kinder- und/oder Jugendgruppen der Sportvereine und sonstigen sporttreibenden Gruppen kostenfrei genutzt werden.

(3) Die Benutzung der Sportanlagen ist entgeltfrei für Schulunterricht der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Steinfurt sowie des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt.

(4) Für die außerschulische Nutzung der Sportstätten der Stadt Steinfurt, der Sporthalle des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt, des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt sowie für die Überlassung von Hallenzeiten in den Kreissporthallen und im Schwimmbad der St. Elisabethschule (sofern die Kosten von der Stadt getragen werden) durch Erwachsenengruppen und gemischte Sportgruppen der Sportvereine und sonstigen sporttreibenden Gruppen werden Benutzungsentgelte erhoben.

(5) Als Erwachsenengruppen gelten Gruppen und Mannschaften, deren Mitglieder jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Gemischte Sportgruppen sind Gruppen und Mannschaften, die neben Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beinhalten.

§ 3
Ermittlung der Entgelte

(1) Die Entgelte werden für fortlaufende Nutzung durch eine Halbjahrespauschale und für die Sportplatznutzung durch eine Jahrespauschale erhoben.

Grundlage für die Berechnung der Halbjahres- und Jahrespauschale sind die in den vorhandenen Benutzungsplänen der einzelnen Sporthallen aufgeführten Belegungszeiten in Wochenstunden. Die Jahrespauschale wird anhand der in den Belegungsplänen der Sportplätze aufgeführten Mannschaften bzw. Gruppen ermittelt, der Beitrag für die Nutzung der Bäder wird anhand der tatsächlichen Anzahl der Nutzer festgelegt (Vorauszahlung anhand der Vorjahreszahlen).

(2) Die Benutzungszeiten können nur komplett (nicht für einzelne Tage oder Wochen) zurückgegeben werden. Dies ist innerhalb einer Frist von einem Monat vor den Abrechnungszeiten gem. § 4 schriftlich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

(3) Sofern aufgrund Ferienschließungen, Schulveranstaltungen, Meisterschaftsspielen, Turnierveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten die Sportanlagen gesperrt oder Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen werden können, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung. Als Ausgleich für derartige Ausfälle werden bei der Berechnung der Jahrespauschale durchschnittlich 40 Wochen/Jahr, bei der Halbjahrespauschale durchschnittlich 20 Wochen/Jahr zugrunde gelegt.

(4) Sollten Sporthallen bzw. Sportplätze aufgrund Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Ferienzeiten mehr als 4 Wochen nicht in Anspruch genommen werden können, wird die Pauschalgebühr anteilig ermittelt und mit der darauf folgenden Entgeltfestsetzung verrechnet.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Abrechnung der pauschalen Entgelte für die beantragten Zeiten erfolgt im voraus

- für den Zeitraum Mai bis Oktober zum 15.04 und
- für den Zeitraum November bis April zum 15.10.

des jeweiligen Jahres. Das Entgelt wird mit Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

Die Entgelte für einmalige Nutzungen sind möglichst vor der jeweiligen Inanspruchnahme an die Stadt Steinfurt zu zahlen, bei kurzfristigen Nutzungserlaubnissen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzungserlaubnis.

(2) Bei Vereinen oder sporttreibenden Gruppen, die regelmäßig einzelne Belegungen buchen, können nach Absprache auch Halbjahresrechnungen erstellt werden.

§ 5
Ausnahmen von der Entgeltpflicht, Höchstbetragsregelung

(1) Die Stadt Steinfurt kann von der Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise absehen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(2) Sollte die Entgeltberechnung ergeben, dass ein Verein nachweislich zur Begleichung der Sportstättenbenutzungsentgelte einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mehr als 20 € pro Mitglied und Jahr erheben muss, so wird auf Antrag anstelle des ermittelten Entgelts ein Maximalbetrag in Höhe von 20 € pro Mitglied abgerechnet.

(3) Über diesbezügliche Anträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 6
Entgeltordnung

(1) Die Höhe der jeweils zu zahlenden Benutzungsentgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Höhe der jeweiligen Entgelte ist jährlich zu überprüfen und ggf. dem geänderten Nutzungsverhalten anzupassen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten, Ausschluss von der Benutzung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Genehmigung der Stadt Steinfurt Sportstätteneinheiten nutzt bzw. die fälligen Entgelte nicht oder nicht rechtzeitig zahlt. Nutzer, die ihre Entgelte trotz Mahnung nicht entrichtet haben bzw. keine Genehmigung zur

Benutzung besitzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen, bis die Genehmigung durch die Stadt erteilt bzw. die Entgelte erstattet wurden und ggf. bei einer Neuvergabe der Benutzungszeiten nicht mehr berücksichtigt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Entgeltordnung

Es werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Anlage	Mitglieder des SSV	Keine SSV-Mitglieder
1. Sporthallen (ausgen. Ziffer 2.)	3,00 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen **(EG)**	4,00 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen **(EG)**
	1,50 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen **(GG)**	2,00 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen **(GG)**
	Kinder und Jugendliche **(KG)** unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder und Jugendliche **(KG)** unter 18 Jahre sind kostenfrei
	Spiele oder Wettkämpfe **(M)** am Wochenende sind kostenfrei	Spielbetrieb / Wettkämpfe **(M)** am Wochenende sind kostenfrei
2. Baumgarten-halle und Sport-halle an der KVG-Schule	2,50 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen **(EG)**	3,50 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen **(EG)**
	1,25 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen **(GG)**	1,75 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen **(GG)**
	Kinder und Jugendliche **(KG)** unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder und Jugendliche **(KG)** unter 18 Jahre sind kostenfrei
	Spiele oder Wettkämpfe **(M)** am Wochenende sind kostenfrei	Spielbetrieb / Wettkämpfe **(M)** am Wochenende sind kostenfrei
3. Gymnastik-hallen	1,50 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen **(EG)**	2,00 € je Stunde und Einheit für Erwachsenengruppen **(EG)**
	0,75 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen **(GG)**	1,00 € je Stunde und Einheit für gemischte Gruppen **(GG)**
	Kinder und Jugendliche **(KG)** unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder und Jugendliche **(KG)** unter 18 Jahre sind kostenfrei
4. Sportplätze (ausgen. Ziffer 5.)	600,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe **(EG)** (Mannschaft)	700,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe **(EG)** (Mannschaft)
	300,00 € Jahrespauschale je gemischte Gruppe **(GG)** (Mannschaft)	350,00 € Jahrespauschale für gemischte Gruppen **(GG)** (Mannschaft)
	Kinder / Jugendgruppen **(KG)** (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder / Jugendgruppen **(KG)** (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei
5. Volksbank-Sta-dion Steinfurt	700,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe **(EG)** (Mannschaft)	800,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe **(EG)** (Mannschaft)
	350,00 € Jahrespauschale je gemischte Gruppe **(GG)** (Mannschaft)	400,00 € Jahrespauschale für gemischte Gruppen **(GG)** (Mannschaft)
	Kinder / Jugendgruppen **(KG)** (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder / Jugendgruppen **(KG)** (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei
6. Leichtathle-tische Anlagen	250,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe **(EG)** (Mannschaft)	320,00 € Jahrespauschale je Erwachsenengruppe **(EG)** (Mannschaft)
	125,00 € Jahrespauschale je gemischte Gruppe **(GG)** (Mannschaft)	160,00 € Jahrespauschale je gemischte Gruppe **(GG)** (Mannschaft)
	Kinder / Jugendgruppen **(KG)** (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei	Kinder / Jugendgruppen **(KG)** (Mannschaften) unter 18 Jahre sind kostenfrei

7. Bäder	0,70 €	je Nutzer über 18 Jahre **(E)** Nutzer unter 18 Jahre frei **(K)**		
8. Einmalige Nutzungen (ausgenommen Bäder)	3,00 €	je Stunde und Einh., mind. 12,00 € halbtägig: 15,00 € ganztägig: 20,00 € für Erwachsenengruppen **(EG)**	4,00 €	je Stunde und Einheit, mind. 16,00 € halbtägig: 20,00 € ganztägig: 25,00 € für Erwachsenengruppen **(EG)**
	1,50 €	je Stunde und Einh., mind. 6,00 € halbtägig: 7,50 € ganztägig: 10,00 € für gemischte Gruppen **(GG)**	2,00 €	je Stunde und Einheit, mind. 8,00 € halbtägig: 10,00€ ganztägig: 12,00 € für gemischte Gruppen **(GG)**
		Kinder und Jugendliche **(KG)** unter 18 Jahre sind kostenfrei		Kinder und Jugendliche **(KG)** unter 18 Jahre sind kostenfrei
		Spiele oder Wettkämpfe **(M)** am Wochenende sind kostenfrei		Spiele oder Wettkämpfe **(M)** Am Wochenende sind kostenfrei

E = sind erwachsene Nutzer, die das 18 Lebensjahr vollendet haben
K = sind Kinder oder Jugendliche bis 18 Jahre
M = ist kostenfreier Spiel- oder Meisterschaftsbetrieb am Wochenende
EG = sind Gruppen / Mannschaften bestehend aus erwachsenen Mitgliedern
GG = sind Gruppen / Mannschaften bestehend aus Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen
KG = sind Gruppen / Mannschaften bestehend aus Kindern und Jugendlichen